

Beschlussvorlage	6070/2020	AWB Herr Stoll
Verfahrensweise bei Erstattungen der Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung an die Gebührenschuldner*innen bei bestandskräftigen Verwaltungsakten innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist nach § 169 Abs. 2 Abgabenordnung (AO)		
Beratungsfolge	Werkausschuss AWB	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Werkausschuss beschließt, dass die gesetzliche Festsetzungsverjährungsfrist bei Flächen-Abgängen ab dem 01.01.2021 nicht zugunsten der Gebührenschuldner*innen analog angewendet werden soll.

Es sollen lediglich die Anpassung und möglicherweise Erstattungen der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr für das laufende Wirtschaftsjahr erfolgen. Eine darüberhinausgehende Erstattung der vier Vorjahre hat nicht zu erfolgen.

Das Datum der Flächenänderung ist jeweils maßgeblich.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Werkausschuss AWB</u>					

Sachverhalt:

Der AWB führt im Lichte des Betriebszweckes zur Aufgabenwahrnehmung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung u. a. anlassbezogene und routinemäßige Kontrollen durch und schreibt dafür die Gebührenschuldner*innen (= i. d. R. Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte) an.

Die Gebührenschuldner*innen wirken bei der Ermittlung der für die Gebührensatzung erforderlichen Sachverhalte mit und haben hierzu ein Erhebungsformular (= "grüner Bogen") auszufüllen, welches nach Rücklauf durch die Mitarbeiterschaft des AWB geprüft wird.

„Nichts ist so beständig wie der Wandel“, diese Lebensweisheit schlägt sich zahlenmäßig im Ergebnis in Form von Zu- und Abgängen bei den tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Flächen nieder. Diese Flächensumme ist nach § 17 Abs. 1 der "Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung" maßgeblich für die Bemessung der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr; abgerundet auf volle 1,00 m².

Auf Basis der einschlägigen Vorschriften des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. der Abgabenordnung (AO) bearbeitet der AWB diese Angelegenheiten und ist verpflichtet die ermittelten Flächen-Zugänge für das laufende Jahr anzupassen und zzgl. die vergangenen max. vier Jahre gemäß der Festsetzungsverjährungsfrist nach § 169 Abs. 2 Ziff. 2 AO nachzuberechnen.

Im Umkehrschluss werden seit einigen Jahren ebenso im gleichen zeitlichen Rahmen Erstattungen an die Gebührenschuldner*innen geleistet, sobald der geprüfte Erhebungsbogen einen Flächen-Abgang nachvollziehbar belegt.

Für diese einzelfallbezogene Bürgerorientierung besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung. Ferner widerspricht das Verhalten der Gebührensicherheit mit Blick auf die Vorjahre, da im Erstattungsfalle periodenfremde Auszahlungen vorgenommen werden. Auch der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz verzichtet diesbezüglich auf eine Empfehlung, da auf die Besonderheiten vor Ort abzustellen ist.

Mit dieser Beschlussfassung soll der Schaffung der Rechtssicherheit und einer eindeutigen weiteren Vorgehens- bzw. Verwaltungsverfahrensweise bei Flächen-Abgängen bei der Bemessungsgrundlage der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr Vorschub geleistet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die bisherige Verwaltungspraxis hat in der Vergangenheit zu folgenden jährlichen Erstattungen geführt:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Summe Erstattung	2.133,60 €	21.160,21 €	30.357,23 €	10.512,81 €	4.668,29 €

Sollte die Verwaltungspraxis gemäß Beschlussvorschlag beschlossen und umgesetzt werden, verringern sich die Ausgaben für die Vorjahre ab dem 01.01.2021. Dadurch würde der Gebührenhaushalt entlastet werden. Die konkrete Höhe kann aus heutiger Sicht nicht verlässlich beziffert werden, da die der Auszahlung zu Grunde gelegten Sachverhalte noch unbekannt sind.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

keine Auswirkungen

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

keine Auswirkungen

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

keine Auswirkungen

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:

Nein:

Entfällt:



Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

keine Auswirkungen

Anlagen:
